

## Allerhöchste Königliche Propositions-Decrete.

---

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen u. u., entbieten Unsern getreuen Ständen der Rheinlande, die Wir hierdurch nach Unserer Thronbesteigung zum erstenmal zum ordentlichen Landtage berufen, Unsern gnädigsten Gruß. Im ungeschwächten Andenken bewahren Wir die Uns für immer theuere Erinnerung an jenen herzlichen Ausdruck treuer und ergebener Gesinnungen, womit die Stände Unserer Rheinlande, gleich allen übrigen getreuen Ständen Unserer deutschen Erblande, in der feierlichen Stunde der Erbhuldigung den Erguß Unsers landesväterlichen Herzens erwiedert haben. Wir haben Uns dieser Erwiederung doppelt erfreut in dem Gefühl, daß Wir von der göttlichen Vorsehung ausersehen sind, für einen Theil Unserer Rheinischen Lande, denen seit langen Jahrhunderten ein fortwährender Wechsel der Regenten beschieden gewesen, der erste in natürlicher Erbfolge angestammte Landesherr zu sein, und ihnen zuerst die Segnungen zuwenden zu sollen, welche die weiße Ordnung Gottes mit der unauflösllichen Verbindung eines väterlich gesinnten Fürstenhauses zu treuen und bewährten Ständen und Unterthanen hat verknüpfen wollen. Auch haben Wir bereits die schöne Genugthuung gehabt, die Wirkungen jenes glücklichen Verhältnisses in den hochherzigen Aeußerungen echter Vaterlandsliebe und deutscher Gesinnung zu erkennen, die bei dem drohenden Anscheine der Zeit grade in den Rheinprovinzen so vorzugsweise lebendig sich gezeigt, ihren Wiederhall in allen deutschen Landen gefunden und ihre Wirkungen auf beiden Ufern des Rheins nicht verfehlt haben. — Wir haben diese laute und vereinte Stimme mit der freudigen Zuversicht vernommen, daß es Unserm treuen Bestreben unter Gottes Beistand gelingen werde, den Einklang der Gemüther auch auf dem Gebiet bald wieder herzustellen, auf welchem er durch schwere, das landesväterliche Herz Unseres Königlichen Vaters tief betrübende, Ereignisse zum Theil gestört worden ist, und die durch diese Störung erzeugten Wunden für das kirchliche Gefühl Unserer getreuen Unterthanen beider Confessionen auszuheilen; daß es der Liebe, mit der Wir sie alle gleich warm und treu umfassen, gelingen werde, auf dem Wege der unwandelbaren Gerechtigkeit, welche dieser Liebe entspricht, auch in jeder Brust das Gefühl der Zuversicht, des Vertrauens und der unbefangenen Ehrfurcht vor gegenseitigen, gleich heiligen Rechten zwischen Staat und Kirche — wie zwischen den Kirchen-Gemeinschaften der verschiedenen Bekenntnisse — wieder zu befestigen und neu zu beleben. Wir haben noch jüngst den zu den Landtagen versammelten Ständen Unserer andern Provinzen ausgesprochen, wie Wir die ständischen Verhältnisse auf der Grundlage, auf welcher sie erwachsen sind, immer mehr zu kräftigen und zu beleben wünschen, und Wir wiederholen auch Unsern getreuen Ständen der Rheinprovinz die vertrauensvolle Zuversicht, daß sie Uns zur Förderung dieser landesväterlichen Absicht in besonnener Würdigung derselben und in freudigem loyalem Entgegenkommen die Hand bieten werden.

Als einen Beweis des königlichen Vertrauens, mit dem Wir Unsere getreuen Provinzial-Stände ehren, und des Werthes, welchen Wir auf ihren Beirath legen, mögen dieselben die nachfolgenden Propositionen, insonderheit die erste, welche auf die ständische Verfassung sich bezieht, und die mittelst besondern Decrets vom heutigen Tage an sie ergehende Eröffnung wegen eines zu bewilligenden Steuer-Erlasses, betrachten.

Wir haben Unsere landesherrliche Sorgfalt ganz besonders darauf gerichtet, die von Unseres unvergeßlichen Herrn Vaters Majestät, unter Unserer eigenen Mitwirkung, in einigen Provinzen wieder hergestellten und überall auf geschichtlichem Fundament neu begründeten ständischen Institutionen möglichst auszubilden und zu beleben, ihre segensreiche Wirksamkeit zu vermehren und den Bestrebungen Unserer getreuen Stände für das Wohl des Landes erhöhten Erfolg und Anerkenntniß zu sichern.

In diesem Sinne nehmen Wir zunächst darauf Bedacht:

**A.** Anordnungen zu treffen, um die Geschäfte der versammelten Landtage zu vereinfachen, und besonders Unsern getreuen Ständen die gründliche Prüfung und Bearbeitung der umfangreicheren Propositionen zu erleichtern.

1) Wir werden demnach künftig alle diejenigen Propositionen, welche einer besonders ausführlichen Erörterung bedürfen, dem Landtags-Marschall eine angemessene Zeit vor der Eröffnung des Landtages zufertigen lassen, damit die Ausschüsse zur vorbereitenden Bearbeitung derselben schon vorher ernannt und versammelt werden können. Zu diesem Zwecke wird künftig sowohl die Ernennung des Landtags-Marschalls und seines Stellvertreters, als die Bewirkung der erforderlichen Ergänzungs-Wahlen zeitig vor jedem Landtage erfolgen.

2) Nachdem durch Unsern Landtags-Commissarius dem Landtags-Marschall das vollständige Verzeichniß sämmtlicher zu dem bevorstehenden Landtage einzuberufenden Stände zugegangen ist, macht Letzterer dem Erstern die von ihm für die vorberathenden Ausschüsse ernannten Stände-Mitglieder namhaft, um dieselben zu der vom Landtags-Marschall zu bestimmenden Zeit zu berufen.

3) Unser Landtags-Commissarius wird angewiesen werden, dem Landtags-Marschall alle diejenigen Materialien mitzutheilen, deren die ernannten Ausschüsse Behufs Vorbereitung der Sachen zur künftigen Plenar-Berathung bedürfen.

4) Bei Propositionen, welche vorzugsweise sorgfältige Vorarbeiten erfordern, wird dem Landtags-Marschall überlassen, solche zuvor dem ernannten Referenten des Ausschusses auf eine Zeit von längstens vier Wochen vor dem Zusammentritt des Letztern in seinen Wohnort, jedoch nur zum eigenen Gebrauch, verabsolgen zu lassen.

5) Wollen Wir Unsern getreuen Ständen überlassen, mit der Erledigung derjenigen Angelegenheiten, welche auf dem Landtage etwa nicht definitiv haben beendigt werden können, einen von ihnen zu diesem Zwecke eigendst zu erwählenden Ausschuß zu beauftragen.

**B.** Wir beabsichtigen ferner, in Erweiterung der von Unseres hochseligen Herrn Vaters Majestät unterm 2. November 1833 erlassenen Ordre, die Veröffentlichung der Landtagsverhandlungen durch den Druck künftig in einer größern Ausdehnung als bisher statt finden zu lassen, und sollen zu diesem Zweck mit dem Landtags-Abschiede zugleich sowohl Unser Propositions-Dekret, als sämmtliche an Uns gerichtete ständische Eingaben publicirt werden, wozegen die bisher von dem Landtags-Marschall entworfene Darstellung der Landtags-Behandlungen künftig wegfallen kann. Wir wollen Unsern getreuen Ständen überlassen, Uns diejenigen Protokolle, welche die Beschlüsse des Landtags enthalten, gleichzeitig mit den betreffenden Denkschriften vorzulegen, in welchem Fall dann auch erstere mit den Letztern abgedruckt werden sollen, behalten Uns auch vor, auf den desfalligen Antrag Unserer getreuen Stände sämmtliche Landtags-Protokolle gleichzeitig mit dem Landtags-Abschiede durch den Druck bekannt machen zu lassen.

Ferner wollen Wir Unsern getreuen Ständen gestatten, eine gedrängte Darstellung der erfolgten Beschlüsse und der denselben vorangegangenen Landtags-Behandlungen — wobei jedoch alle Spezialitäten und Personalien zu vermeiden sind — in einigen der gelesensten Zeitungen der dortigen Provinz zu veröffentlichen, und mit der Redaction dieser Mittheilungen eins ihrer Mitglieder zu beauftragen.

**C.** In Folge der unter A. 1 bis 4 enthaltenen Anordnungen werden sich künftig die versammelten Landtage vorzugsweise mit Plenar-Berathungen zu beschäftigen haben, und wird dadurch die Dauer derselben bedeutend abgekürzt werden.

1. Vorbereitende Berathungen; Veröffentlichung der Landtags-Berathungen; Einberufung der Landtage in zweifachen Terminen und Einrichtung ständischer Ausschüsse.

Hierdurch wird dann die Ausführung Unserer gnädigsten Absicht erleichtert, die Landtage in Zukunft alle zwei Jahre zu berufen. Indem Wir solche Unsern getreuen Ständen hiermit zu erkennen geben, erfordern Wir zugleich ihre Erklärung darüber, ob diese Unsere Absicht ihren Wünschen entspricht.

**D.** Da aber Fälle eintreten können, die es Uns wünschenswerth machen, auch in der Zeit, wo Unsere getreuen Stände nicht versammelt sind, Männer, welche sowohl Unser landesherrliches Vertrauen als das ihrer Provinz besitzen, zu berufen, um Uns ihres Rathes zu bedienen, und ihre Mitwirkung in wichtigen Landes-Angelegenheiten, wo es sich um die Interessen der dortigen Provinz oder um das Interesse mehrer und selbst aller Provinzen handelt, eintreten zu lassen, so finden Wir Uns bewogen, Unsern getreuen Ständen hierbei den Entwurf einer Verordnung wegen eines aus ihrer Mitte zu bildenden Ausschusses, vorlegen zu lassen. Dieser Ausschuss hat zunächst die Bestimmung, sowohl in besonderen, das Interesse der Provinz betreffenden, als in allgemeinen Angelegenheiten diejenigen Gutachten abzugeben, die Wir von ihm erfordern möchten, jedoch ohne daß dadurch dem verfassungsmäßigen Wirkungskreise des Provinzial-Landtags etwas entzogen werden soll. Wir haben daher in den anliegenden Entwurf aufnehmen zu lassen für angemessen erachtet, daß die im Art. III. des allgemeinen Gesetzes vom 5. Juni 1823 wegen Anordnung der Provinzial-Stände denselben beigelegten Attribute dem Provinzial-Landtage verbleiben, und nur wenn die Ansichten der Provinzial-Landtage der verschiedenen Provinzen über die von ihnen berathenen Gesetz-Entwürfe bedeutend von einander abweichen oder andere im Laufe der weitem Verhandlungen hervortretende Momente dies bedingen sollten, Wir eine Ausgleichung durch die Ausschüsse der betreffenden Provinzen beabsichtigen.

Bei Gegenständen, welche bisher an die Provinzial-Landtage nicht gelangt sind, wegen deren Wir aber den Rath erfahrener Männer aus den Eingefessenen Unserer Provinzen für erforderlich erachten, wollen Wir die anzunehmenden Hauptgrundsätze einer Besprechung mit den Ausschüssen unterwerfen lassen.

Ferner überlassen Wir Unsern getreuen Ständen diesen Ausschuss in ständischen Verwaltungs-Angelegenheiten mit denjenigen Geschäften zu beauftragen, die außer dem Landtage wahrzunehmen sind oder auch innerhalb desselben zu diesem Zweck einen engeren Ausschuss zu bestellen. Sofern Unsere getreuen Stände von dieser Befugniß Gebrauch zu machen für gut finden, sehen Wir ihrer nähern Erklärung mit Angabe der Verwaltungs-Gegenstände, welche dem Ausschusse (Beziehungsweise dem engeren Ausschusse) übertragen werden sollen, entgegen, indem Wir Uns für diesen Fall die Prüfung und Beschäftigung ihrer desfalligen Beschlüsse, so wie weitere Bestimmungen über den Zusammentritt des Ausschusses zu diesem Zweck und über die Behandlung der Geschäfte vorbehalten.

Was die Zusammensetzung des Ausschusses nach dem Stimmenverhältniß der verschiedenen Stände betrifft, wie sie der § 2 des Entwurfs enthält, so erwarten Wir zunächst die Aeußerung Unserer getreuen Stände, ob sie bei derselben stehen bleiben, oder Uns etwa Vorschläge machen wollen, wonach neben dem in allen Fällen aufrecht zu erhaltenden Verhältnisse der verschiedenen Stände auch noch dasjenige der einzelnen Landestheile untereinander berücksichtigt würde.

Sofern es von den Mitgliedern des ersten Standes gewünscht werden sollte, als worüber Wir ihrer Erklärung entgegen sehen, sind Wir geneigt, dem Ausschusse noch zwei aus demselben zu wählende Mitglieder, die jedoch an dessen Verhandlungen nur in Person Theil nehmen können, hinzuzufügen. Wegen Ausgleichung des Zahlenverhältnisses der Mitglieder für den Fall, daß der Ausschuss Unserer getreuen Stände der Rheinprovinz mit Ausschüssen anderer Provinzial-Landtage zusammentreten sollte, behalten Wir Uns vor, dann weitere Bestimmungen zu treffen.

Daß der Landtags-Marschall jederzeit Mitglied des Ausschusses sei und darin den Vorsitz führe, liegt in der Natur des Verhältnisses, und werden Wir zu diesem Zweck jenen künftig immer für die ganze Zwischenzeit von einem Landtage zum andern ernennen, so daß sein Amt sich erst bei

Eröffnung des nächsten Landtages endigt. Dessen ungeachtet hat indeß der für den nächsten Landtag ernannte Landtags-Marschall die sub A. gedachten vorbereitenden Geschäfte allein zu leiten.

Die Wahlen der Ausschuß-Mitglieder in allen Ständen finden Wir bei der Wichtigkeit des Zwecks angemessen, unter Leitung des Landtags-Marschalls, als Wahl-Dirigenten, geschehen zu lassen, und beabsichtigen aus demselben Grunde diejenigen Anordnungen wegen der Wahl der Stellvertreter und besonders wegen der Vertretung des Landtags-Marschalls, als Vorsitzenden des Ausschusses, welche Wir Unsern getreuen Ständen in dem anliegenden Entwurfe zu ersehen geben.

Es ergeht nunmehr an dieselben Unsere gnädigste Aufforderung, sobald als möglich über den beikommenden Entwurf einer Verordnung wegen Einrichtung eines ständischen Ausschusses für den rheinischen Provinzial-Verband ihr wohlwogenes Gutachten abzugeben, und haben Wir, damit Unsere definitive Entschließung in dieser Angelegenheit jedenfalls noch vor dem Schlusse des gegenwärtigen Landtags eröffnet werden kann, Unsern Landtags-Commissarius angewiesen, Uns die betreffende ständische Erklärung sofort nach dem Eingange einzureichen.

Bei den Wahlen der Landtags-Abgeordneten und deren Stellvertreter in einzelnen Fällen zur Sprache gekommene Mängel haben zu einer genauen Prüfung des bisher in Unsern verschiedenen Provinzen beobachteten Wahlverfahrens Veranlassung gegeben. Da sich hierbei herausgestellt hat, daß die Ansichten über die Erfordernisse einer gültigen Wahl häufig von einander abweichen, daher nicht überall gleichmäßig verfahren worden und es öfter den Wahlhandlungen an der zur Erreichung eines sichern Resultates erforderlichen Genauigkeit gefehlt hat, so haben Wir die Nothwendigkeit erkannt, diesem Mangel durch Erlassung eines allgemeinen Wahl-Reglements Abhülfe zu schaffen.

Wir lassen daher Unsern getreuen Ständen hierbei den Entwurf eines solchen nebst Motiven vorlegen, um darüber ihr wohlwogenes Gutachten abzugeben.

Nachdem die bei Uns nachgesuchte Revision der Forst- und Jagd-Polizei-Gesetze beendet und eine allgemeine Forst- und Jagd-Polizei-Ordnung entworfen worden, in welcher die Bestimmungen der ältern Forst- und Jagd-Ordnungen mit den seitdem ergangenen neuen allgemeinen Gesetzen und den Forderungen der Gegenwart in Einklang gebracht worden sind, so lassen Wir Unsern getreuen Ständen

1) den Entwurf zu einer allgemeinen Forst- und Jagd-Polizei-Ordnung für die preussischen Staaten,  
2) die diesem Entwurfe zum Grunde liegenden Motive zur Prüfung und gutachtlichen Aeußerung vorlegen.

Die allgemeine Revision des Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls vom 7. Juni 1821 ist so weit vorgeschritten, daß der aus dieser Revision hervorgegangene Entwurf eines Gesetzes, den Diebstahl an Holz und andern Waldproducten betreffend, Unsern getreuen Ständen zur Prüfung und Begutachtung vorgelegt werden kann.

Wir sehen daher den gutachtlichen Aeußerungen derselben über den gedachten hier beigehenden Entwurf entgegen.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche sich bei Anwendung der bestehenden Strafbestimmungen über die Jagd-Vergehen gezeigt haben, zur verhältnißmäßiger Bestimmung der Strafen dieser Vergehen und zur wirksamern Verhütung derselben mittelst Vereinfachung des Untersuchungs- und Beweis-Verfahrens ist für rathsam befunden, sowohl die Strafen der auf fremden Jagd-Revieren verübten Jagd-Vergehen, als auch das dabei zu beobachtende Verfahren in einer allgemeinen Verordnung festzustellen.

Nachdem jetzt der Entwurf zu dieser Verordnung ausgearbeitet worden ist, wird derselbe Unsern getreuen Ständen hierdurch zur Prüfung und Begutachtung vorgelegt.

Um demnächst auch so viel als möglich der Verzögerung vorzubeugen, welche bei der Entscheidung in den wegen der Wald-, Feld- und Jagd-Frevel anhängigen Untersuchungen oft durch die eingelegten Civil-Einreden eingetreten ist, haben Wir über das fernerhin hierbei zu beobachtende Verfahren die Anfertigung eines Gesetz-Entwurfs anbefohlen, und legen Unsern getreuen Ständen solchen mit den Motiven ebenfalls zur Begutachtung vor.

2. Ständisches  
Wahl-Reglement.

3. Forst- und  
Jagdpolizei.

4. Holz-Diebstahl.

5. Jagd-Vergehen.

6. Civil-Einreden in Wald-, Feld- u. Jagd-Frevel-Sachen.

In Erwägung, daß es an einer Pensions-Anstalt für die Beamten der höhern Lehr-Anstalten zur Zeit noch ganz fehlt und unter Berücksichtigung der deshalb von einer andern Stände-Versammlung geschenehen Anregung haben Wir ein auf Beseitigung dieses Bedürfnisses abzweckendes Pensions-Reglement entwerfen lassen, welches mit den Motiven beifolgt, und über welches wir ebenfalls das ständische Gutachten erwarten.

7. Pensions-Reglement für die Beamten der höhern Lehr-Anstalten.

Nicht minder erwarten Wir auch die gutachtliche Erklärung des Landtages über den beigegebenen Entwurf einer Verordnung, die Wiedereinführung der Legitimations-Atteste beim Pferdehandel betreffend, welcher in der Absicht, den in einigen Gegenden der Monarchie wieder häufiger gewordenen Pferde-Diebstählen zu steuern, ausgearbeitet worden ist.

8. Legitimations-Atteste beim Pferdehandel.

Die in den Landes-Gesetzen und provinziellen Verordnungen enthaltenen Bestimmungen über die Benützung der öffentlichen Flüsse und über die Rechte und Verbindlichkeiten der Ufer-Besitzer in Beziehung auf solche Flüsse, so wie über die Anlegung und Unterhaltung von Dämmen und über die Vertheilung der Deichlast haben sich als unzureichend erwiesen. Um den daraus entstehenden Nachtheilen zu begegnen, haben Wir eine Revision jener Bestimmungen angeordnet und die für die Strom- und Ufer-Polizei der öffentlichen Flüsse und für das Deichwesen erforderlich scheinenden anderweitigen Bestimmungen in zwei von einander getrennten Entwürfen zusammenstellen lassen, welche Wir in den Anlagen nebst den dieselben entwickelnden Motiven Unsern getreuen Ständen mit der Aufforderung zufertigen, sich der Berathung derselben zu unterziehen. Beide Gesetz-Entwürfe erkennen die vorhandenen landesherrlich bestätigten Deich- und Uferbaustatuten (Ordnungen, Reglements) bis zu einer mit Unserer Genehmigung erfolgenden Abänderung als gültig an; in Beziehung auf diese sind die in den erstern enthaltenen Bestimmungen also nur subsidiarische, und es wird demnächst die Revision der bestehenden Statute dieser Art Gelegenheit geben, diejenigen Abweichungen von den allgemeinen, in den vorliegenden Entwürfen enthaltenen Bestimmungen zu bezeichnen, welche auf Observanz, Gewohnheit oder auf speziellen Rechtsstiteln beruhen und als Particular-Recht anzuerkennen sein werden. Sollte es aber Unsern getreuen Ständen wünschenswerth erscheinen, daß außer jenen, immer nur für einzelne Verbände gültigen, Statuten auch noch provinzialgesetzliche Bestimmungen aufrecht erhalten werden, welche zur Zeit noch in Kraft sind, von den Vorschriften der beiliegenden Entwürfe abweichen und deren Gültigkeit nicht bereits durch die Aufrechterhaltung der vorhandenen landesherrlich bestätigten Deich-Ordnungen oder Statuten einstweilen als fortdauernd anerkannt worden, so überlassen Wir ihnen, dieselben unter bestimmter Angabe derjenigen Verordnung, in welcher sie enthalten sind, zu bezeichnen, und behalten Wir es Unserer weiteren Entschliessung vor, ob dergleichen Bestimmungen als abweichendes Provinzial-Recht mit den vorliegenden allgemeinen Gesetzen zu publiziren seien.

9. Strom- u. Deich-Ordnung.

Nachdem die Beratungen über das Provinzial-Kirchen- und Schul-Recht für das Herzogthum Cleve ostwärts Rheins, die Grafschaften Essen, Werden und Eften und die Herrschaft Broich zwischen dem Commissarius Unseres Justiz-Ministeriums für die Gesetz-Revision, den Abgeordneten unserer Regierungen und den auf dem vierten Provinzial-Landtage gewählten Deputirten beendet sind, lassen Wir diese Verhandlungen Unsern getreuen Ständen schon gegenwärtig zur Erwägung und Begutachtung um so mehr zugehen, als bei diesem Verfahren die Ansichten und Wünsche Unserer getreuen Stände bei der definitiven Berathung und Beschließung über diesen Gegenstand um so vollständiger werden berücksichtigt werden können. Wir sehen daher den Aeußerungen derselben über diese Verhandlungen, insbesondere über die sich herausgestellten Streitfragen, so wie über die Anträge und Erklärungen der ständischen Deputirten, in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ VI. und VII. des Publications-Patents zum allgemeinen Landrecht vom 5. Februar 1794 baldigst entgegen, damit diese wichtige Angelegenheit zur Eudenschaft befördert werde.

10. Wegen des Provinzial-Kirchen- und Schutrechts für das Herzogthum Cleve ostwärts Rheins, die Grafschaften Essen, Werden und Eften und die Herrschaft Broich.

Der Entwurf des Provinzial-Rechts des Herzogthums Berg, der vormals kurkölnischen Enclaven desselben und der Herrschaften Gimborn-Neustadt, Homburg an der Mark und Wildenburg ist nach dem Antrag Unserer getreuen Stände einer nochmaligen Revision im Justiz-Ministerium unterworfen worden. Wir lassen denselben nebst den Erklärungen der auf dem vierten Provinzial-Landtage Behufs der Berathung

11. Wegen des Provinzialrechts des Herzogthums Berg, der kurkölnischen En-

claven desselben  
und der Herr-  
schaften Sim-  
born - Neustadt,  
Homburg an der  
Mark und Wirt-  
denburg.

des Provinzial-Rechts gewählten Deputirten und einer Denkschrift Unseres Justiz-Ministers für die Gesetz-Revision in Folge des Landtags-Abschiedes vom 26. März 1839 Unsern getreuen Ständen wiederum zugehen und sehen über die mit den ständischen Deputirten gepflogenen Verhandlungen, insbesondere über die sich herausgestellten Streitfragen so wie über die Anträge und Erklärungen der ständischen Deputirten, den Aeußerungen Unserer getreuen Stände gleichfalls entgegen. Insofern Unsere getreuen Stände bei der Berathung die Gegenwart des Commissarius des Justiz-Ministeriums, welcher den ersten Entwurf des Provinzialrechts verfaßt, und die Berathung desselben mit den ständischen Deputirten geleitet hat, wünschen sollten, wollen Wir gern gestatten, daß dieser durch Unsern Landtags-Commissarius einberufen werde.

12. Bergrecht.

Nachdem die in dem Landtags-Abschiede vom 26. März 1839 verheißene Revision der auf der rechten Rheinseite geltenden Bergwerks-Gesetze beendigt worden, hat es für angemessen erkannt werden müssen, von der Abfassung eines Bergrecht-Entwurfs, der gleichzeitig für die links- und rechtsrheinischen Landestheile bestimmt werden konnte, um so mehr abzusehen, als die Aufhebung des seit 31 Jahren auf dem linken Rheinufer gültigen Bergwerks-Gesetzes vom 21. April 1810, eben wie die Uebertragung der Prinzipien desselben auf die rechtsrheinischen Landestheile, mit manchen Schwierigkeiten verbunden wäre. Der Entwurf eines gemeinen Bergrechts zur Feststellung der Verhältnisse der Berg-Eigenthümer gegen den Staat, gegen die Grund-Eigenthümer und unter einander, im gemeinsamen Interesse derselben und des Staats ist daher nur für diejenigen Theile der Rheinprovinz auf dem rechten Rheinufer bestimmt, indem die Cleve-Märkische Berg-Ordnung vom 29. April 1766, die Jülich-Bergische Berg-Ordnung vom 21. März 1719, die Kur-Trierische Berg-Ordnung vom 22. Juli 1564, die Kur-Kölnische Berg-Ordnung vom 2. Januar 1669, die Homburgische Berg-Ordnung vom 25. Januar 1570 und die Kur-sächsische Berg-Ordnung vom 12. Juni 1589 bisher Gültigkeit gehabt haben.

Dieser Entwurf, so wie der einer Instruction über die Verwaltung des Bergregals und der als provinzialrechtlich beizubehaltenden bergrechtlichen Bestimmungen wird Unsern getreuen Ständen zur Prüfung und Begutachtung mit Rücksicht auf das Interesse der rechtsrheinischen Landestheile vorgelegt, und sehen Wir den Aeußerungen und Erklärungen derselben über diesen Entwurf entgegen.

13. Bergung  
der Kreisstände,  
Rameas der  
Kreis-Corpora-  
tionen Ausgaben  
zu beschließen.

Wir haben den dem letzten dortigen Provinzial-Landtage vorgelegt gewesenen Entwurf einer Verordnung über die Befugnisse der Kreisstände, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Eingefessenen dadurch zu verpflichten, mit Rücksicht auf die von Unseren getreuen Ständen in dem Gutachten vom 6. Juli 1837 gemachten Bemerkungen unarbeiten lassen, finden Uns jedoch veranlaßt, ihnen denselben in Beziehung auf eine der beantragten Modificationen zur nochmaligen Erklärung vorlegen zu lassen.

In dem angeführten Gutachten haben Unsere getreuen Stände sich zwar im Wesentlichen mit dem vorgelegten Entwurf einverstanden erklärt, sich aber gegen die Ausdehnung der kreisständischen Befugnisse auf Bewilligungen zur Unterstützung hilfbedürftiger Kreis-Eingefessenen bei Unglücksfällen und zur Abhülfe eines innerhalb des Kreises eingetretenen Nothstandes ausgesprochen.

Laut der angeführten Landtagschrift tragen Unsere getreuen Stände theils Bedenken, der Privat-Wohlthätigkeit durch Auferlegung unfreiwilliger Beiträge vorzugreifen, und besorgen, daß die desfalligen Bestimmungen des früheren Entwurfs Veranlassung geben möchten, Verpflichtungen der einzelnen Gemeinden zur Armenpflege auf den ganzen Kreis zu übertragen, theils halten sie dafür, daß die Hülfe bei den zur Gültigkeit derartiger Beschlüsse vorgeschriebenen Formalitäten meistens zu spät kommen würde.

In dem hier nebst Motiven beigelegten umgearbeiteten Entwurfe sind, um zu verhüten, daß Gegenstände der besonderen Armenpflege in den Wirkungskreis der Kreisstände gezogen werden, die Bewilligungen zur Unterstützung hilfbedürftiger Kreis-Eingefessenen unerwähnt geblieben; auch ist in denselben das Verfahren bei Bestätigung derartiger Beschlüsse abgekürzt, und werden damit die Hauptbedenken des ständischen Gutachtens gegen die desfalligen Bestimmungen des ersten Entwurfs gehoben sein. Dagegen müssen Wir Unsern getreuen Ständen zu erwägen geben, daß ein Nothstand, der im Kreise oder in einem bedeutenden Theile desselben durch eine allgemeine Calamität eingetreten ist oder denselben bedroht, nicht nur rücksichtlich der augenblicklich zu leistenden Hülfe, sondern auch der weitem

Folgen, eine Angelegenheit von großer Wichtigkeit für denselben ist, und als sehr geeignet für eine thätige Einwirkung der Kreisstände betrachtet werden muß, so wie ferner, daß, wenn allerdings die Anordnung derartiger Maaßregeln zunächst den einzelnen Gemeinden obliegt, es doch unter Umständen sehr wünschenswerth sein kann, dieselben im Ganzen und mit den vereinigten Kräften aller Mitglieder des Kreis-Verbandes zu treffen.

Wir wollen daher der weiteren gutachtlichen Erklärung Unserer getreuen Stände über den anliegenden revidirten Entwurf einer Verordnung über die Ermächtigung der Kreisstände in der Rheinprovinz zu Bewilligungen entgegensehen.

Mehrfache aus verschiedenen Gegenden der Rheinprovinz eingegangene Beschwerden und Anzeigen über die Nachteile und Mißbräuche, welche aus der nächtlichen Behütung ungeschlossener Grundstücke, so wie in manchen Fällen aus dem Einzelnhüten auf solchen Grundstücken hervorgehen, haben Veranlassung zu einer näheren Erörterung der obwaltenden Verhältnisse gegeben, in deren Folge der Entwurf zu einer, die Behütung der gerügten Nachteile bezweckenden Verordnung ausgearbeitet worden, welchen Wir nebst den Motiven Unsern getreuen Ständen hiebei zur Berathung und gutachtlichen Aeußerung zugehen lassen.

Im Landtags-Abschiede vom 26. März 1839 ist Unsern getreuen, zum fünften Rheinischen Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Ständen auf ihre Petition vom 21 Juli 1837 eröffnet worden:

daß dem darin enthaltenen Antrage: auf Verwandlung der im Herzogthume Berg vor dem Jahre 1810 eingegangenen Pacht- und Pfandschafts-Contracte in reine Verkäufe nicht habe entsprochen werden können, daß dagegen über den eventuellen Antrag: die §§ 71 bis 83 des revidirten Entwurfs des Provinzialrechts des Herzogthums Berg durch ein besonderes Gesetz zu sanctioniren, die weiter erforderlichen legislativen Berathungen veranlaßt worden seien.

Bei Berathung des diesfälligen Gesetz-Entwurfs ist indessen in Erwägung gekommen, daß das darin ausgeführte Prinzip,

nach welchem das gesammte Recht der Pfandschafts-Besitzer zu unberechnetem Genuße als solcher, in Bezug auf Verhypotheccirung und Veräußerung, den Immobilien gleich gestellt und dadurch der Verhypotheccirung wieder, wie vor dem Jahre 1810, fähig gemacht werden soll, weit entfernt, das in Bezug auf diese Pfandschaften obwaltende verworrene Real-Verhältniß zu lösen, nur dahin führen kann, dasselbe zu perpetuiren und durch den Lauf der Zeit noch verworrener zu machen, daß dagegen auf eine Lösung dieses Verhältnisses durch gesetzliche Bestimmungen hingewirkt werden muß, weil dasselbe dem Immobilien-Verkehre in jener voll- und gewerbreichen Gegend zum großen Nachtheile der Bewohner hemmend entgegentritt, und in seiner jetzigen Lage selbst den Realkredit in Bezug auf pfandschaftliche Grundstücke gänzlich aufhebt, während die Pfandschafts-Besitzer in den meisten Fällen nach den bestehenden Gesetzen und Verträgen kein Mittel haben, selbst jene Lösung herbeizuführen.

Es hat um so weniger bedenklich geschienen, ihnen die letztere gesetzlich zu erleichtern, als die unter der ältern bergischen Gesetzgebung geschlossenen Pfandschafts-Verträge zu unberechnetem Genuße nach den darin stipulirten Bedingungen unzweifelhaft in der Absicht eingegangen wurden, mit Umgehung der retract-Rechte, oder der Vinculation der Güter von Eheleuten, oder der Prohibitiv-Gesetze gegen Juden, demjenigen, welcher dabei als Pfandschaftsnehmer austrat, die Grundstücke in solcher Weise gegen Zahlung des vollen Werthes für immer zuzusichern, daß er keine Auflösung seines Rechtes fürchten dürfte, so daß jene Verträge die Stelle von Kauf-Verträgen vertraten, und die einschränkende Form derselben für alle Theilhaftigen ihre Bedeutung gänzlich verloren hat, seitdem jene die Veräußerung hemmenden Rechte und Prohibitiv-Gesetze in der spätern Gesetzgebung ihr Ende gefunden haben.

Indessen lassen sich die durch die Verträge an sich begründeten Reliquitions-Rechte der Pfandschaftsgeber und ihrer Rechts-Nachfolger nicht ohne Weiteres direct oder durch vertragswidrigen Zwang zu der wegen der überspannten vertragmäßigen Reliquitions-Preise unausführbaren Einlösung indirect vernichten.

Die Pfandschafts-Besitzer können daher für den Fall, wenn binnen einer zu bestimmenden geräumigen Frist die Pfandschaftsgeber und ihre Rechtsnachfolger die Einlösung der Pfandschaften nicht bewirken

14. Verbot der Nachtweide.

15. Rechts-Verhältnisse der Besizer von Pacht- u. Pfandschaften.

wollen, nur für berechtigt erklärt werden, denjenigen dieser Personen, welche durch Anmeldung erklären, ihre Eigenthums-Ansprüche nicht ohne Entschädigung aufgeben zu wollen, dieselben durch Entrichtung einer gewissen Ablösungs-Summe abzukaufen.

Mit Rücksicht hierauf ist der beifolgende

„Entwurf einer Verordnung, betreffend die im Herzogthum Berg vor dem Jahre 1810 entstandenen Pfandschaften“

abgefaßt worden, den Wir Unsern getreuen Ständen zugehen lassen, um sich der Prüfung und Begutachtung desselben zu unterziehen.

16. Uebergang  
von Neustadt in  
den Stand der  
Städte.

Die Ortschaft Neustadt, über deren Verhältnisse Unser Commissarius dem Landtage die erforderlichen statistischen Nachrichten mittheilen wird, hat den Wunsch geäußert, aus dem Stande der Landgemeinden, in welchem sie jetzt auf den Landtagen repräsentirt wird, in den Stand der Städte überzugehen. Da der Ort sich seit alter Zeit im Besitze des Stadtrechtes befindet, die Einwohner auch weniger im Landbau als in Handels-, Fabrikations- und Gewerbe-Industrie ihren Beruf finden, so sind wir jenem Wunsche stattzugeben nicht abgeneigt, wollen jedoch, da es sich hierbei um eine Veränderung der Verordnung vom 13. Juli 1827 handelt, über dieses Gesuch und darüber, in welchen städtischen Collectiv-Verband die Stadt, im Falle der Gewährung, aufzunehmen sein wird, das Gutachten Unserer getreuen Stände vernehmen.

Wir verbleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Potsdam am 30. April. 1841.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gez.) v. Boyen. v. Kamptz. Mähler. v. Nochow. v. Nagler.  
v. Padenberg. Rother. v. Mvensleben. v. Werther.  
Eichhorn. v. Thile.

An die zum rheinischen Provinzial-Landtage  
versammelten Stände.

**Wir Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. &c., entbieten Unsern getreuen Ständen der Rheinlande Unsern gnädigsten Gruß.

Es würde Unserm Herzen eine große Freude bereitet haben, wenn Wir die stets gehegte und oft ausgesprochene landesväterliche Absicht Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters, Unsern getreuen Unterthanen einen Erlaß an den ihnen aufliegenden Steuern zu bewilligen, gleich bei dem Antritt Unserer Regierung hätten zur Ausführung bringen können. Unsere erste Sorge hat aber auf die Aufrechthaltung der Würde Unserer Krone und die Sicherheit der Unserm Schutze anvertrauten Lande gerichtet sein müssen. Unsere getreuen Stände werden daher mit Uns von der Nothwendigkeit durchdrungen sein, daß bei der jetzigen Lage Europa's das Zusammenhalten aller vorhandenen Geldmittel gebietende Pflicht ist, damit Wir, gestützt auf Unseres Volkes treue Anhänglichkeit an Uns und Unser königliches Haus und seine bewährte heldenmüthige Vaterlandsliebe, den kommenden Ereignissen mit ruhiger Zuversicht entgegensehen können. — Sofern es aber, wie Wir Uns gern der Hoffnung hingeben, Unsern eifrigen Bemühungen gelingen sollte, die Aussicht auf einen dauernden Frieden wieder fester zu begründen, geht Unsere landesväterliche Absicht dahin, mit Eintritt des für die anderweitige Berechnung des Bedarfs Unserer Hauptverwaltung der Staatsschulden auf den 1. Januar 1843 angeordneten Zeitpunktes zugleich auch Unsern getreuen Unterthanen eine Ermäßigung in ihren Abgaben zu gewähren. So wie Wir Uns der Hoffnung hingeben, daß es, wenn nicht ungünstige Verhältnisse eintreten, Uns möglich sein wird, in späteren Perioden den Erlaß noch weiter auszudehnen, so wissen Wir im voraus, daß, wenn die Noth es gebieten sollte, Unsere getreuen Unterthanen zu den dann erforderlichen Opfern gern bereit sein werden.

Dringendere Besorgnisse der Störung des europäischen Friedens, als es die gegenwärtigen sind, waren in den Jahren 1830 bis 1833 eingetreten, und hatten kriegerische Rüstungen zur unabweißlichen Nothwendigkeit gemacht. — Die ungünstige Lage, in welcher sich der Staatshaushalt bis zum Jahre 1826 befand, und die Sparsamkeit, welche die unbefriedigenden Jahresabschlüsse zur dringenden Pflicht machten, hatten nicht gestattet, auf die Erhaltung und Instandsetzung des Kriegs-Materials die jährlich erforderlichen Verwendungen zu machen. Als daher die Nothwendigkeit jener Rüstungen eintrat, kam es nicht allein darauf an, die Kosten zu bestreiten, welche die Verstärkung der bei den Fahnen zu haltenden Mannschaften, die vielfältigen Dislokationen der Truppen und die Mobilmachung eines Theils der Armee erforderten, sondern auch das Kriegsmaterial, sowohl für die Truppen als für die Festungen herzustellen und zu verstärken. Die Summen, welche für dies alles verausgabt worden sind, haben sich in jenen drei Jahren auf 35,399,504 Thlr. belaufen. Die Besorgnisse, welche die politischen Verhältnisse erzeugten und mehr noch die, welche durch die in ihren Erscheinungen so furchtbare Krankheit hervorgerufen worden, welche Unser Vaterland in jenen Jahren heimsuchte, hatten Störungen in den Verkehr und in alle Unternehmungen gebracht. Es bedurfte der Unterstützung und Beschäftigung der brodlos gewordenen Arbeiter.

Als jene Jahre der Bedrängniß überstanden waren, und mit der Wiederkehr des Vertrauens und der Unternehmungslust der Abschluß des Zollvereins so mancher, den Verkehr bis dahin hemmende Fessel löste, machte sich das Bedürfniß: dem regen Eifer, welcher sich in Gewerbe und Handel entwickelte, durch Chauffee- und Kanalbauten, und durch Strom- und Hafen-Regulirungen zu Hülfe zu kommen, in doppeltem Maasse geltend, und die Weisheit Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters ließ Ihn in reger Theilnahme an dem Wohl Seiner Unterthanen erkennen, daß die augenblickliche Lage, in welche jene größeren Rüstungen den Staatshaushalt versetzt, hier keine hemmende Rücksicht sein dürfe, auch wenn zur Bestreitung dieser Ausgaben zu außerordentlichen Mitteln gegriffen werden müsse. Dieser Ansicht folgend, sind in den 11 Jahren von 1830 bis 1840:

auf den Chauffeebau, außer den gewöhnlichen Unterhaltungskosten und den für den Neubau etatsmäßig jährlich ausgeworfenen 500,000 Thlr., nicht weniger als 14,943,084 Thlr. verwandt worden.

Auch andere Bauten, namentlich die bisher zu wenig beachteten Gefängnisse und Straf-Anstalten haben große Verwendungen veranlaßt, und es finden sich in jenen Jahren über das, was die Etats dafür aussetzen, 9,640,136 Thlr. verausgabt. Endlich ergibt sich, daß die Meliorationen und mannigfaltigen Unterstützungen, welche des hochseligen Königs Majestät in milder Berücksichtigung des Unglücks für die durch Eisgang, Ueberschwemmungen u. s. w. herbeigeführten Zerstörungen in jenem Zeitraum bewilligt hat, 1,125,866 Thlr betragen.

Diese großen, im Ganzen auf 61,208,590 Thlr. sich belaufenden außerordentlichen Ausgaben konnten aus den gewöhnlichen Einnahmen nicht bestritten und nur allmählig aus den jährlichen Ueberschüssen ersetzt werden. Es mußten außer den Beständen die Betriebsfonds der einzelnen selbständigen Verwaltungen, die Kräfte der Geldinstitute in Anspruch genommen, und zu Vorschüssen verschiedener Art gegriffen werden.

Aller dieser großen Verwendungen ungeachtet, ist es der weisen Sparsamkeit des hochseligen Königs Majestät gelungen, die auf diesen verschiedenen Wegen entnommenen Summen wieder so weit zu ersetzen, daß Wir nach sorgfältiger Prüfung die Hoffnung aussprechen können, daß die zu erwartenden Ersparnisse des laufenden und künftigen Jahres bei fortdauerndem Frieden genügen werden, jene Ausgaben völlig zu decken. Der Zustand, in welchen das Kriegsmaterial durch die obenerwähnten Verwendungen versetzt worden, wird uns überdies für den Fall eines Krieges der Nothwendigkeit zur Wiederholung von Ausgaben in ähnlichem Umfange für diesen speciellen Zweck überheben. Die Tilgung der Staatsschulden hat inzwischen ihren ungestörten und erfolgreichen Fortgang gehabt. Ueber die Lage, in der sie sich befindet, würde zwar der bestehenden Verfassung gemäß erst mit der im Jahre 1843 eintretenden neuen Amortisations-Periode ein vollständiger Abschluß zu machen, und eine Veröffentlichung, wie sie durch den hier beiliegenden Bericht Unserer Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 1. Juni 1833

erfolgt, zu veranlassen sein. Um jedoch Unsern getreuen Ständen schon jetzt eine klare Uebersicht zu gewähren, haben Wir eine vorläufige Darstellung dieser Verhältnisse entwerfen lassen, welche ihnen in der Anlage zugehet.

Wenn Wir bei dieser Lage Unserer Finanzen und nach sorgfältiger Erwägung der mit der Bevölkerung nothwendig steigenden Ausgaben der gewöhnlichen Verwaltung und der außerordentlichen Verwendungen, welche das Wohl Unserer Unterthanen noch für die Folge in Anspruch nehmen wird, Uns in den Stand gesetzt sehen, Unsern getreuen Ständen die Erwartung auszusprechen, daß Wir mit dem Anfange des Jahres 1843 einen Erlaß in den Steuern von 1,500,000 bis 1,600,000 Thlr. werden eintreten lassen können, so gereicht es Uns zur besondern Genugthuung, daß Wir darin nur das Anerkenntniß der Dankbarkeit aussprechen, zu welchem Wir Uns für die weise Sparsamkeit Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters und Seine landesväterliche Sorge für Unsere Lande und Unterthanen Ihm verpflichtet fühlen.

Ueber die Art und Weise, in welcher dieser Steuer-Erlaß am zweckmäßigsten zu benutzen sein wird, wollen Wir ohne Vernehmung der Wünsche Unserer getreuen Stände nicht entscheiden. Wir lassen ihnen daher in der Anlage eine Denkschrift zugehen, welche eine nähere Entwicklung über den Ertrag und die Verhältnisse der verschiedenen Staats- und Geldleistungen und zugleich Andeutungen darüber enthält, bei welchen von ihnen zur Erfüllung Unserer Absicht, die Erleichterungen vorzugsweise den ärmeren Klassen der Steuerpflichtigen zu gewähren, eine Ermäßigung am angemessensten anzuordnen sein wird.

Indem Wir sie auffordern, Uns Behufs Unserer weiteren Entschließung ihre gutachtliche Ansicht über diese Angelegenheit auszusprechen, wollen Wir ihrer Erwägung zugleich anheimgeben, ob sie es zur Beförderung des Wohles des Landes etwa vorziehen, wenn Wir statt des Steuer-Erlasses eine mindestens gleiche, unter die verschiedenen Provinzen nach Maaßgabe des Ertrages der Klassen-, Mahl- und Schlachtsteuer zu vertheilende, jährliche Summe den einzelnen Provinzen überweisen, und durch die Landtage darüber Vorschläge entgegennehmen, in welcher Art diese Gelder, welche Wir ihrer Verwaltung anzuvertrauen beabsichtigen, zum Besten der einzelnen Provinzen, wo möglich unter Mitberücksichtigung des bei dem Steuer-Erlaß angedeuteten Zwecks der Erleichterung der ärmeren Klassen, verwandt werden können, müssen sie aber zugleich darauf aufmerksam machen, daß eine solche Vertheilung nur ausführbar ist, wenn sie gleichmäßig für Unsere gesammten Staaten angeordnet werden kann.

Wir bleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 23. Februar 1841.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) v. Boyen. v. Kamph. Müller. v. Nochow. v. Nagler.  
v. Ladenberg. Rother. (Der Finanz-Minister Graf  
v. Alvensleben abwesend.) v. Werther. Eichhorn. v. Thil.  
Graf zu Stolberg.

An die zum Rheinischen Provinzial-Landtage  
versammelten Stände.

**Wir Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c. entbieten Unfern zum Rheinischen Provinzial-Landtage versammelten getreuen Ständen Unfern gnädigen Gruß.

In Gemäßheit der im Landtags-Abschiede vom 26. März 1839 unter B. 7 enthaltenen Zusage haben Wir den Entwurf eines Statuts für die in der Rheinprovinz zu errichtende Hagel-Versicherungs-Anstalt ausarbeiten lassen, und übersenden solchen dem Landtage mit einer den Gang der Sache und die Motive des Entwurfs darstellenden Denkschrift, um sich darüber gutachtlich zu erklären.

Wir verbleiben Unfern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Berlin, den 24. Mai 1841.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gez.) v. Boyen. v. Kampz. Mähler. v. Nochow. v. Nagler.  
v. Ladenberg. Rother. v. Alvensleben. v. Werther.  
Eichhorn. v. Thile. Graf zu Stolberg.

An die zum Rheinischen Provinzial-Landtage  
versammelten Stände.

**Wir Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c. entbieten Unfern zum Rheinischen Provinzial-Landtage versammelten getreuen Ständen Unfern gnädigen Gruß.

Im Verfolg des vom fünften Rheinischen Provinzial-Landtage geschenehen Antrags auf weitere Bestimmungen hinsichtlich der Competenz der Friedensgerichte und der deshalb im Landtags-Abschiede vom 26. März 1839 unter B. 11. enthaltenen Zusage, haben Wir diesen Gegenstand Unferm Staats-Ministerio zur weiteren Prüfung überwiesen, von welchem Uns hierauf der Entwurf eines Gesetzes vorgelegt worden ist. Da aber selbiger zum Theil von den Anträgen der Stände abweicht, so wollen Wir vor der Publikation desselben noch zuvörderst das Gutachten des Landtags vernehmen, und fertigen selbigen daher, sammt einer Denkschrift über die dabei in Betrachtung gekommenen Motive, Unfern getreuen Ständen anliegend mit der Aufforderung zu, die Sache in nochmalige Erwägung zu ziehen und sich darüber gutachtlich zu erklären.

Uebrigens verbleiben Wir Unfern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 15. Juni 1841.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gez.) **Prinz von Preußen.**

(gez.) v. Boyen. v. Kampz. Mähler. v. Nochow. v. Nagler.  
Rother. v. Alvensleben. v. Werther. Eichhorn.  
v. Thile. Graf zu Stolberg.

**Wir Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c. entbieten Unfern zum Rheinischen Provinzial-Landtage versammelten getreuen Ständen Unfern gnädigen Gruß.

Da in dem größten Theil der Rheinprovinz hinsichtlich des Grundbesizes, der darauf haftenden Lasten und der Theilbarkeit desselben Verhältnisse obwalten, welche von denen in allen übrigen Landes-theilen wesentlich verschieden sind, auch hinsichtlich der Erbfolge andere gesetzliche Vorschriften zur Anwendung kommen, so haben Wir es nicht für angemessen erachtet, die beabsichtigte Verordnung wegen theil-

weiser Veräußerung von Grundstücken und Anlegung neuer Ansiedelungen, welche allen bereits versammelt gewesenen Provinzial-Ständen vorgelegt worden, auch auf diejenigen Theile der Rheinprovinz auszu-  
dehnen, in denen das Allgemeine Landrecht nicht Gesetzeskraft hat, und werden solche daher nur den  
Kreisständen der Kreise Duisburg und Nees vorlegen lassen. Aus den veranlaßten Erörterungen  
geht indeß hervor, daß in den übrigen Theilen der Provinz die Bodenzerstückelung bereits einen sehr  
hohen und zum Theil einen solchen Grad erreicht hat, daß sie der freien und zweckmäßigen Benutzung  
der einzelnen Grundstücke hinderlich wird, den Ertrag und Werth schmälert und überhaupt nachtheilig  
wirkt. Behufs Beseitigung dieser Uebelstände hat Unser Ober-Präsident der Rheinprovinz für dieselbe  
bei Unserm Staats-Ministerium ein besonderes Gesetz wegen Beschränkung der Parzellirung des Grund-  
besitzes in Vorschlag gebracht, dessen Entwurf nebst den Motiven Wir hierbei Unsern getreuen Ständen  
mit der Veranlassung nachträglich zufertigen, solchen in sorgfältige Erwägung und Berathung zu nehmen  
und sich darüber mit möglichster Vollständigkeit gutachtlich zu äußern.

Berlin, den 22. Juni 1841.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gez.) **Prinz von Preußen.**

(gez.) v. Boyen. v. Kampz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler.  
Rother. v. Alvensleben. v. Werther. Eichhorn.  
v. Thile. Graf zu Stolberg.

An die zum Rheinischen Provinzial-Landtage  
versammelten Stände.

**Wir Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic. entbieten  
Unsern zum Rheinischen Landtage versammelten getreuen Ständen Unsern gnädigen Gruß.

Wir haben zwar mit Unserm Propositions-Dekret vom 30. April d. J. Unsern getreuen Ständen  
auch den Entwurf einer Strom- und Deichordnung vorlegen lassen, und dieselben zu deren Begutach-  
tung aufgefordert. In Erwägung jedoch, daß dem Landtage viele und wichtige Propositionen vorliegen,  
zu deren Bearbeitung die gesetzte Zeit nicht ausreichen dürfte, und daß der Entwurf nur einen Theil  
der Provinz betrifft, wollen Wir dem Landtage anheim stellen, zu Abkürzung seiner Arbeiten die Begut-  
achtung den Kreisständen der beteiligten Kreise Duisburg und Nees zu überlassen, und denselben für  
den Fall, daß er dies angemessen finden sollte, von der Einreichung einer Erklärung über den Entwurf  
entbinden.

Wir verbleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Sanssouci, den 30. Juni 1841.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gez.) v. Boyen. v. Kampz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler.  
Rother. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile.  
Graf zu Stolberg.

An die zum Rheinischen Provinzial-Landtage  
versammelten Stände.